Anlage 3
zur Oö. Gasverordnung

Abnahmebefund und Prüfbericht für Biogasanlagen gemäß
Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 (Oö. LuftREnTG)

Abnahmebefund und Prüfbericht für Biogasanlagen

gemäß Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 (Oö. LuftREnTG)

☐ **Abnahme (§ 22)** ☐ **Wiederkehrende Überprüfung (§ 25)**
*) zutreffendes ankreuzen

Allgemeine Daten

Verfügungsberechtigte/r (Name und Adresse): .....

Aufstellungsadresse der Anlage: .....

Errichter/in der Anlage: .....

Überprüfungsberechtigtes Unternehmen: .....

Prüfnummer: .....

Vor- und Zuname Überprüfungsorgan: .....

Beschreibung der Biogasanlage:

☐ Neuanlage ☐ Bestehende Anlage
*) zutreffendes ankreuzen

Bauart: .....

Gasgewinnung: .....

Gasspeicher: .....

Gasverbrauchs-einrichtung	Hersteller/in	Nennleistung	Baujahr	Art	ÖVGW/CE
1					
2					
3					
4					

I. Sicherheitstechnische Abnahme Biogasanlage (§ 22 Oö. LuftREnTG 2002)

Beschreibung, Vorkehrungen, Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

II. Sicherheitstechnische wiederkehrende Überprüfung Biogasanlage (§ 25 Oö. LuftREnTG 2002)

Überprüfung	Gasverbrauchseinrichtung 1	Gasverbrauchseinrichtung 2	Gasverbrauchseinrichtung 3	Gasverbrauchseinrichtung 4
Aufstellungsraum [m³]				
Verbrennungsluftmenge vorhanden [ja/nein]				
Fenster oder Türe im Aufstellungsraum vorhanden [ja/nein]				
Gaswarnanlage vorhanden [ja/nein]				
Abgastemperatur [° Celsius]				
Gemessenes CO im Abgas [mg/m³]				
Wirkungsgrad [%]				

Beschreibung, Vorkehrungen, Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

III. Umwelttechnische Prüfung Biogasanlage

☐ Abnahme (§ 22) ☐ Wiederkehrende Überprüfung (§ 25)
*) zutreffendes ankreuzen

Hinweis: Abnahme von

- Heizungsanlagen und sonstigen Gasanlagen, die mit nicht standardisierten biogenen gasförmigen Brennstoffen betrieben werden;
- Heizungsanlagen und sonstigen Gasanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW;
- Gasmotoren;

sowie bei wiederkehrenden Überprüfungen von

- Feuerungsanlagen und Gasmotoren mit einer Brennstoffwärmeleistung von 1 MW bis 2 MW alle 5 Jahre (§ 25 Abs. 1b Oö. LuftREnTG);
- Feuerungsanlagen und Gasmotoren mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 2 MW alle 3 Jahre (§ 25 Abs. 1b Oö. LuftREnTG);

ist statt dieses Formularteils ein Prüfbericht gemäß den Regeln der Technik zu erstellen.

Messgerät			
Fabrikat		Kalibrierstelle	
Typenbezeichnung		Letztkalibrierung am	

Anlass der Überprüfung	
☐ erstmalige einfache Überprüfung	☐ wiederkehrende einfache Überprüfung
☐ Mängelbehebung	☐ außerordentliche Überprüfung

Brennstoffverbrauch pro Jahr	
Erdgas (m³)	Flüssiggas (kg)
Sonstige	

Abgasklappe funktionstüchtig	☐ ja ☐ nein	Zugregler/Explosionsklappe ord.	☐ ja ☐ nein
Verbindungsstück in Ordnung	☐ ja ☐ nein	Zulässiger Brennstoff	☐ ja ☐ nein
Luftzufuhr ausreichend	☐ ja ☐ nein		

Messwerte			Beurteilungswert	Grenzwert
Abgastemperatur	°C	Abgasverlust	%	%
Verbrennungslufttemperatur	°C			
☐ CO_2-Gehalt ☐ O_2-Gehalt	%			
CO-Gehalt	ppm	CO-Gehalt bei 3 % O_2	mg/m³	mg/m³
Kesseltemperatur	°C			
Förderdruck Fang	Pa			

IV. Ergebnis – Biogasanlage Abnahme*), Wiederkehrende Überprüfung*)
*) nicht zutreffendes streichen

□ *Die Gasanlage **entspricht sicherheitstechnisch und umwelttechnisch***

□ *der Oö. Gasverordnung und den einschlägigen ÖVGW-Richtlinien*

□ *dem/n Bewilligungsbescheid/en vom ..... GZ. .....*

□ *Die **Gasanlage** wurde **wegen technischer Mängel gesperrt** und **darf** ohne Mängelbehebung **nicht in Betrieb genommen werden!***

□ *Die Gasanlage **entspricht nicht in allen Punkten***

□ *Folgende **Mängel** wurden festgestellt:* ***Behebung bis:** .....*

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Datum: .....

....
Unterschrift Verfügungsberechtigte/r Firmenstempel / Unterschrift Prüforgan

Ergebnis der Nachprüfung:

□ Mängel behoben

□ Mängel nicht behoben
(Meldung an die Behörde)

Datum: .....

....
Unterschrift Verfügungsberechtigte/r Firmenstempel / Unterschrift Prüforgan

Hinweis:
Der **Abnahmebefund** ist gemäß § 22 Abs. 5 zweiter Satz und § 22 Abs. 6 des Oö. LuftREnTG unverzüglich dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin, in Städten mit eigenem Statut dem Magistrat, vorzulegen. Bei bewilligungspflichtigen Heizungsanlagen für gasförmige Brennstoffe und bei bewilligungspflichtigen sonstigen Gasanlagen ist der Abnahmebefund auch der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Soweit ein Fang berührt ist, ist eine Ausfertigung des Abnahmebefundes dem Rauchfangkehrer bzw. der Rauchfangkehrerin vorzulegen.

Erläuterungen zu Anlage 3 (Biogasanlage / sicherheitstechnisch):

Neuerrichtete Anlagen oder wesentlich geänderte Heizungsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn ein Abnahmebefund vorliegt (§ 22 Abs. 5 Oö. LuftREnTG).

Sonstige bewilligungspflichtige Gasanlagen sind in Abständen von **höchstens sechs** Jahren, sofern im Bewilligungsbescheid keine anderen Fristen festgesetzt wurden, wiederkehrend überprüfen zu lassen.

Gasleitungsanlagen, Gasdruckregler und Gaszähler der Gas-Inneninstallation von sonstigen Gasanlagen sind alle sechs Jahre einer Überprüfung sinngemäß der ÖVGW-Richtlinie G 10 zu unterziehen.

Abkürzungsverzeichnis:

NWB	Nennwärmebelastung
ÖVGW	Österreichische Vereinigung für Gas- und Wasserfach
CE	Konformitätskennzeichen

Erläuterungen zum Formblatt „Umwelttechnische Prüfung“:

Dieses Formblatt wurde aus der Art. 15a B-VG Vereinbarung über das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken übernommen und dient deren Umsetzung; s. dazu auch Landesgesetzblatt Nr. 109/2012.